



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

Herrn
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Boseweg 30
60529 Frankfurt/Main

Dresden, den 03.11.2005
Tel. (0351) 564 3537
Bearb.: Herr Reißmann
Aktenzeichen: 53-2621.50/Münz
(Bitte bei Antwort
angeben)

Gegenseitige Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

Ihre E-Mail vom 25. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Münz,


sie wurden mit Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2005 als Sachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen anerkannt.

Im Freistaat Sachsen ist die Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVO-SächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427) geregelt.

Nach § 22 DVOSächsBO gelten Anerkennungen anderer Länder auch im Freistaat Sachsen, soweit für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für die jeweilige Fachrichtung die gleichen Voraussetzungen gelten.

Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen liegt vor, so dass Ihre o. g. Anerkennung auch im Freistaat Sachsen gilt.

Mit freundlichen Grüßen


Reißmann
Sachbearbeiter